

Vorarlberger PflichtschullehrerInnengewerkschaft
Vorsitzende Alexandra Loser
Römerstraße 14
6900 Bregenz
alexandra.loser@vorarlberg.at
05574 511 65012

An
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail an Adresse: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Bregenz, 7. März 2021

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zu Artikel 2 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Zu § 1 Abs. 5c:

In § 1 Abs. 5c entfällt die Verpflichtung, in einer entsprechenden Verordnung das Tragen einer FFP2- Maske als Alternative zum Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorzusehen.

- (5c) Durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 kann bestimmt werden, dass
1. Arbeitsorte, bei denen es zu Kundenkontakt kommt,
 2. Arbeitsorte, bei denen ein bestimmter Abstand (Abs. 5 Z 1) regelmäßig nicht eingehalten werden kann oder
 3. Alten-, Pflege- und Behindertenheime sowie Krankenanstalten und Kuranstalten

von Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern nur betreten werden dürfen, wenn dem Inhaber oder Betreiber dieser Arbeitsorte, Alten-, Pflege- und Behindertenheime oder Krankenanstalten und Kuranstalten ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 vorgewiesen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Inhaber oder Betreiber oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitgehalten wird. Der Inhaber oder Betreiber ist zu diesem Zweck zur Ermittlung von personenbezogenen Daten und zur Identitätsfeststellung berechtigt. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig. Tests im Rahmen von betrieblichen Testungen sind unentgeltlich.

Die Gewerkschaft für PflichtsschullehrerInnen Vorarlberg stimmt einer verpflichtenden Testung der Berufsgruppe nicht zu.

Begründung:

LehrerInnen agieren als Multiplikatoren, nehmen innerhalb der Gesellschaft eine Vorbildfunktion ein und lösen damit eine starke Motivationskraft bei anderen Personen aus. Dies war auch bei einer bis dato geltenden „Freiwilligkeit“ einer Testung deutlich erkennbar. Eine Verpflichtung kann einer positiven Entwicklung in diesem Kontext hinderlich sein.

Falls dennoch ein wöchentlicher Antigentest in einer Teststraße verordnet werden sollte, fordert die Gewerkschaft für PflichtschullehrerInnen Vorarlberg den Gesetzgeber auf folgende Punkte zu gewährleisten:

- Dienstreiseauftrag
- Ersetzung der Fahrtspesen (amtliches Kilometergeld)
- Testungen in einer Rahmenzeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Begründung:

Sollte vom Gesetzgeber die Verpflichtung zu Testungen kommen, so sind sich die LehrerInnen laut §18 B-VG Abs 1 ihrer Pflicht bewusst. In diesem Sinne fordern wir den Dienstgeber auf, ebenfalls gesetzliche Gegebenheiten einzuhalten und eine klare Vorgabe bezüglich der Testungen zu schaffen, um dieses Unterfangen im Rahmen der Dienstzeit sicher und kostenneutral durchführen zu können. Zugelassene Testungen aller LehrerInnen an den Schulstandorten wären aus wirtschaftlicher und pädagogischer Sicht eine geeignete Maßnahme und würden langfristig für mehr epidemiologische Sicherheit sorgen.

Hochachtungsvoll



Alexandra Loser
Vorsitzende
Vorarlberger PflichtschullehrerInnengewerkschaft